



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Der Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 1. Februar 2021  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
16. Oktober 2020; Pet 2-19-08-6118-  
039456  
Anlagen: 1

**Marian Wendt, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
28. Januar 2021 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 19/25849), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Marian Wendt



**Pet 2-19-08-6118**

Solidaritätszuschlag

### **Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### **Begründung**

Der Petent spricht sich für die Beibehaltung des Solidaritätszuschlages aus und möchte, dass die daraus stammenden Finanzmittel zukünftig für den Abbau des Pflegenotstands verwandt werden.

Zur Begründung wird ausgeführt, in Deutschland sei die Würde des Menschen aufgrund des Pflegenotstandes nicht mehr gewährleistet. Mehr Pflegeplätze sowie mehr, besser geschultes und vor allem besser bezahltes Pflegepersonal würde in den nächsten Jahren und Jahrzehnten viele Milliarden Euro kosten. Dies könne nur aus Steuermitteln bezahlt werden. Daher sei es sinnvoller, den Solidaritätszuschlag beizubehalten und die entsprechend daraus seitens des Staates eingenommenen Steuermittel zur Finanzierung dieser wichtigen Pflegeaufgabe zu verwenden. Auf den weiteren Inhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen. Es gab 46 Diskussionsbeiträge und 141 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Die Petition entspricht im Ergebnis einer Reihe von Petitionen und Eingaben, mit denen eine Zweckbindung der Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag angeregt wird. Gefordert werden Zweckbindungen z. B. zugunsten der frühkindlichen und schulischen Bildung, des Straßenbaus, von Infrastrukturmaßnahmen wirtschaftsschwacher Regionen in Deutschland, von Griechenland, von Flüchtlingen, von Flutopfern, der Tilgung von Staatsschulden oder Rentenversicherung.

Wegen des Sachzusammenhangs werden sie einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:



noch Pet 2-19-08-6118

Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe im Sinne des Artikels 106 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sowie deren besondere Erhebungsformen (z. B. Lohnsteuer). Das Aufkommen daraus steht allein dem Bund zu. Die Erhebung setzt einen anderweitig nicht ausgleichbaren Mehrbedarf im Aufgabenbereich des Bundes voraus. Die Ergänzungsabgabe wird seit 1995 vor dem Hintergrund der erheblichen Belastungen des Bundeshaushalts durch den Wiedervereinigungsprozess wieder erhoben. Eine Befristung oder eine ausdrückliche Zweckbindung der Mittel aus dem Zuschlag wurde vom Gesetzgeber nicht normiert und ist von Verfassung wegen auch nicht erforderlich. Dem Gesetzgeber steht vielmehr im Rahmen der Haushaltsaufstellung das Recht zu, über die Verwendung der Staatseinnahmen zu entscheiden. Auf gesetzliche Zweckbindungen von Steuern sollte daher entsprechend dem sogenannten Nonaffektionsprinzip grundsätzlich verzichtet werden. Das Mittelaufkommen soll nach diesem Grundsatz gerade unabhängig von der Steuerart in die Gesamtmasse des Haushaltes einfließen können. Das Nonaffektionsprinzip (auch Gesamtdeckungsprinzip genannt) erlaubt es dem Gesetzgeber, frei über die Einnahmen zu verfügen. Es soll damit verhindert werden, dass einzelne Einnahmequellen für spezifische Sonderzwecke gebunden werden. Letztlich ist das Gesamtdeckungsprinzip ein Ausdruck des Demokratieprinzips, denn der frei gewählte Gesetzgeber ist jedes Jahr autonom in der Verwendung der Mittel und kann nicht durch frühere Mehrheiten in seiner aktuellen Entscheidung zum jährlichen Budget eingeschränkt werden. Schon aus diesem Grund kann sich der Petitionsausschuss auch nicht der Forderung anschließen, mögliche Einnahmen aus der Aufrechterhaltung des Solidaritätszuschlages zweckgebunden für Maßnahmen zur Verbesserung der Pflegesituation der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland zu verwenden. Damit soll ausdrücklich nicht negiert werden, dass dieser sozialpolitische Aufgabenbereich eine der zentralen Zukunftsaufgaben des deutschen Sozialstaates in den nächsten Jahrzehnten sein wird und unbestritten hierfür erhebliche Geldmittel verwendet werden müssen. Es bleibt allerdings bei dem schon genannten Ausfluss des Demokratieprinzips, dass ein frei gewählter Gesetzgeber nicht durch Entscheidungen früherer Bundestage in der Verwendung der Mittel gebunden werden soll.

Im Übrigen hat der Deutsche Bundestag am 14. November 2019 dem Gesetzentwurf zur Rückführung des Solidaritätszuschlages 1995 in der der Koalitionsvereinbarung zwischen den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD verabredeten Form mit Mehrheit zugesimmt und damit beschlossen,



noch Pet 2-19-08-6118

dass die Erhebung des Zuschlages ab dem Jahr 2021 für über 90 Prozent der Steuerpflichtigen zukünftig entfallen soll.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.